

4. Unter welchen Voraussetzungen kann bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer dem Verlangen des Versicherungsnehmers, ihm Versicherungsschutz für die von Dritten gegen ihn erhobenen Ansprüche zu gewähren, den Einwand entgegen-

setzen, diese Ansprüche fielen nicht in den Versicherungsschutzbereich?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGG. — § 149.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 25. November 1938 i. S. E. (M.) w. N. u. M. Feuerverf.-Ges. BG. (Befl.). VII 95/38.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger ist bei der Beklagten für den Betrieb einer fahrbaren Motorsäge gegen Haftpflicht versichert. Am 12. Juni 1936 stand die Motorsäge in N. auf einem Sägewerksgrundstück, zu dem eine feste Sägeanlage gehörte. Als an diesem Tage der Vater des Klägers, Jakob E., und der Bruder des Klägers, Peter E., damit beschäftigt waren, mit der fahrbaren Motorsäge Bretter für den Kriegerverein in D. zu säumen, geriet der Landwirtschaftsgehilfe Josef K. aus J., der aus Gefälligkeit für kurze Zeit ein zu säumendes Brett festhalten wollte, mit der rechten Hand in die Motorsäge. Dabei wurden ihm drei Finger abgeschnitten.

Der Kläger wird von dem Verletzten K. sowohl wie von der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in D. auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Beklagte, an die er sich um Versicherungsschutz gewendet hat, lehnt es ab, ihm diesen zu gewähren. Seinem Klageantrage, festzustellen, daß sie verpflichtet sei, ihn von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen, die ihm gegenüber Josef K. und der genannten Berufsgenossenschaft aus dem Unfall vom 12. Juni 1936 entstünden, hat sie insbesondere die Einwendung entgegengesetzt, sie sei nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren, weil sich der Unfall bei einer Arbeit ereignet habe, die an das feststehende Sägewerk vergeben worden sei, dessen Betriebsunternehmer nicht der Kläger, sondern sein Vater, Jakob E., gewesen sei. Dieses feststehende Sägewerk sei für die Zeit des Unfalls bei ihr nicht gegen Haftpflicht versichert gewesen. Auch sonst hat die Beklagte Einwendungen gegen den Klageanspruch erhoben, auf deren Einzelheiten es jedoch in dieser Instanz nicht ankommt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht führt zur Frage des Feststellungsinteresses (§ 256 ZPO.) aus: Nachdem die Rheinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in D. mit ihren Schreiben vom 21. September und 12. Oktober 1937 gegen den Kläger Ersatzansprüche gestellt und der Verletzte K. durch seinen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt B. in B., mit Schreiben vom 2. Juni 1937 dem Kläger die Erhebung der Schadenersatzklage angezeigt habe, könne es nicht zweifelhaft sein, daß „der Versicherungsfall eingetreten“ sei. Denn nunmehr nähmen beide Forderungssteller entgegen ihrer früheren Auffassung statt des Vaters des Klägers den Kläger als ersatzpflichtig in Anspruch. Ob der Berufsgenossenschaft und dem K. gegen den Kläger in Wirklichkeit Ersatzansprüche zuständen oder ob der Vater des Klägers für den Unfall ersatzpflichtig sei, das sei für die Frage, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, ohne Bedeutung. Es könne also nicht zweifelhaft sein, daß das rechtliche Interesse für die vom Kläger beantragte Feststellung gegeben sei...

Trotzdem kommt das Berufungsgericht zur Abweisung der Klage, weil sich der Unfall des K. nicht in dem bei der Beklagten versicherten Betriebe des Klägers ereignet habe. Damit gerät das Berufungsgericht mit sich selbst und auch mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats in Widerspruch. Der Vorderrichter bezeichnet es als nicht zweifelhaft, daß „der Versicherungsfall eingetreten ist“. Wenn aber bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungsfall eingetreten ist, dann darf der Versicherer den Versicherungsschutz nur in besonderen, im Gesetz oder im Versicherungsvertrag begründeten Fällen (Obliegenheitsverletzungen mit Leistungsbefreiungsrecht, Rücktritt, Verjährung, Anfechtung usw.) verjagen. Solche Fälle zieht der Berufungsrichter hier aber gar nicht in Betracht. Vielmehr hat er verkannt, daß, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, der Anspruch auf Versicherungsschutz schon dann besteht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch erhoben wird, der, sei es auch nur neben anderen Rechtsgründen, mit einem unter den Schutzbereich fallenden Rechtsverhältnis begründet wird (RGZ. Bd. 148 S. 282 [285], Bd. 154 S. 340 [341]; RG. in Jur. Absh. f. d. Privatverf. 1938 S. 308 Nr. 197, in SeuffArch. Bd. 92 Nr. 149 und Nr. 150). Das aber nimmt der Berufungsrichter offensichtlich an; anders können seine oben wiedergegebenen Ausführungen nicht verstanden

werden. Nach diesen wird der Kläger von dem Verletzten und der Berufsgenossenschaft offenbar deshalb in Anspruch genommen, weil er schadensersatzpflichtig sei aus dem Betriebe der Motorsäge. Dieser Betrieb des Klägers ist aber gerade gegen Haftpflicht versichert. Der Anspruch des Verletzten wird also begründet mit einem unter den Schutzbereich fallenden Rechtsverhältnis. Die Revisionsbeantwortung zieht das zwar in Zweifel, aber zu Unrecht. Nach dem, was der Berufsgericht in dieser Hinsicht festgestellt hat und was sich aus den von ihm in Bezug genommenen Schreiben der Vertreter des Verletzten R. und der erwähnten Berufsgenossenschaft ergibt, kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Kläger nicht etwa als bloßer Eigentümer der fahrbaren Motorsäge, sondern als derjenige verantwortlich gemacht wird, der für den Betrieb dieser Säge an dem Unfalltage und -orte einzustehen gehabt, in dessen Betrieb der fahrbaren Motorsäge sich also der Unfall ereignet habe. Das reicht aus. An die Begründung, die der Verletzte der Erhebung von Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer gibt, dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Dies gilt, wie für die Frage nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bei der Haftpflichtversicherung (vgl. RGUrt. vom 7. August 1936 VII 47/36 in Jur. Wdsch. f. d. Privatverj. 1936 S. 279 Nr. 2; RGZ. Bd. 152 S. 235 [insbesondere S. 241 unten und S. 242], Bd. 156 S. 378 [383]), so auch für die Begründung des gegen den Versicherungsnehmer vom Verletzten erhobenen Anspruchs. Es muß genügen, daß sich nach der Art der Anspruchserhebung von seiten des Haftpflichtberechtigten gegen den Versicherungsnehmer, insbesondere nach den Umständen, mit denen jener ersichtlich seinen Schadensersatzanspruch begründet, dem ersten Anschein nach entnehmen läßt, der Vorgang, aus dem er seinen Anspruch herleitet, könne unter den Versicherungsschutzbereich fallen. Die Frage, ob der Anspruch des Verletzten durch diese Begründung gerechtfertigt wird, ist nicht in dem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über die Pflicht zur Gewährung des Versicherungsschutzes, sondern zwischen dem Verletzten und dem Versicherungsnehmer auszutragen (RGZ. Bd. 141 S. 185 [187], S. 410 [414 unten] u. a.; vgl die bei Schack Deutsches Versicherungsrecht S. 181 zu Nr. 44 angeführten weiteren Urteile). Stellt sich dabei heraus, daß der Anspruch des Verletzten mit der Begründung, nach der er aus einem dem Versicherungsschutzbereich angehörigen

Vorgang hergeleitet war, nicht gerechtfertigt ist, dann muß eben die Klage des Verletzten, soweit ihm nicht noch andere Rechtsgründe zur Seite stehen, abgewiesen werden. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Gewährung von Versicherungsschutz erschöpft sich in einem solchen Falle in seiner Unterstützung durch den Versicherer bei der Abwehr des hiernach (ganz oder zum Teil) unbegründeten Anspruchs. Etwas anderes ist auch nicht etwa aus dem Urteile des Senats vom 7. Oktober 1938 VII 71/38 (RGZ. Bd. 158 S. 189) zu entnehmen. Denn in dem dort entschiedenen Fall ergab sich nicht nur aus der Anspruchsbegründung des Verletzten, wie sie vom Versicherungsnehmer selbst im Deckungsprozeß gegen den Versicherer mitgeteilt wurde, sondern insbesondere auch aus dem vom Versicherungsnehmer vorgetragenen Sachverhalt, daß der Vorgang, aus dem vom Verletzten der Schadensersatzanspruch hergeleitet wurde, nach den dort maßgebenden Vertragsbedingungen nicht in den Schutzbereich der Haftpflichtversicherung fallen konnte. Dasselbe gilt für den vom Senat am 30. August 1938 (VII 64/38) entschiedenen Fall (im wesentlichen abgedruckt in *SeuffArch.* Bd. 92 Nr. 150); auch dort ergab sich aus der vom Versicherungsnehmer vorgetragenen Begründung des Anspruchs des Verletzten, daß der Vorgang, aus dem der Anspruch hergeleitet wurde, nicht in den Versicherungsschutzbereich fiel.

Aus diesem Grunde gehören die gesamten Ausführungen des Berufungsgerichts über die Frage, ob sich der Unfall des K. in dem versicherten Motorfägebetrieb des Klägers oder in einem anderen Betriebe ereignet hat, hier nicht zur Sache; denn der Kläger wird von dem Verletzten und der Berufsgenossenschaft als Inhaber des versicherten Betriebes in Anspruch genommen, wie sich aus den Feststellungen des Vorderrichters ergibt. Auf die beiderseitigen Darlegungen der Parteien zu diesem Punkte kommt sonach nichts an.

(Es wird nun ausgeführt, daß wegen der eingangs erwähnten weiteren Einwendungen der Beklagten, die noch nicht geprüft worden sind, das Revisionsgericht nicht selbst gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. entscheiden kann, und fortgeföhren): Der Berufungsrichter wird nunmehr dieses Vorbringen der Beklagten erörtern müssen. Er wird auch — gegebenenfalls unter Anwendung des § 139 ZPO. wegen der Antragstellung — zu erwägen haben, ob nicht der vom Kläger gestellte Anspruch auf Freistellung von seinen Verpflichtungen über den Rahmen dessen

hinausgeht, was er bei der vorstehend erörterten Sach- und Rechtslage derzeit zu begehren befugt ist. Denn das Verlangen auf Freistellung von Verpflichtungen setzt das Bestehen von solchen voraus, während es sich doch zur Zeit für den Kläger nur darum handeln kann, daß ihm die Beklagte den Versicherungsschutz gewähren soll. Dieser umfaßt aber ebenso die Abwehr unbegründeter wie die Erfüllung begründeter Ansprüche des Dritten. Ob die eine oder die andere Art der Gewährung von Versicherungsschutz oder teils die eine, teils die andere geschuldet wird, das hängt davon ab, inwieweit die vom Verletzten oder von der Berufsgenossenschaft erhobenen Ansprüche begründet sind; dies ist aber, wie erwähnt, nicht im gegenwärtigen Rechtsstreit zu entscheiden. Hier ist vielmehr nur zu entscheiden, ob die Beklagte dem Kläger Versicherungsschutz gegen die Ansprüche zu gewähren hat, wie sie von A. und der Berufsgenossenschaft gegen ihn aus seinem Betriebe einer fahrbaren Motorsäge erhoben werden, für den er bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert ist. Dies ist nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zu bejahen, wenn nicht etwa die von der Beklagten weiter geltend gemachten Einwendungen durchgreifen, mit denen sich der Vorderrichter noch nicht befaßt hat.